

**Herstellung einer Flutmulde in Ditzingen – Hirschlanden;  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Belle Vie GmbH plant die Erschließung des Wohnbaugebietes „Südlich der Steinhaldenstraße in Hirschlanden (Flurstücke 340/1 und 340/2). Südlich des Gebietes verläuft der verdolte Raunsgraben (Flurstück 341). Das Gebiet kann derzeit bei Starkregenereignissen und bei Hochwasser überflutet werden. Südliche Teilbereiche des Gebietes liegen im Überschwemmungsgebiet (HQ100 – Bereich) des Raunsgrabens. Damit das Baugebiet künftig bei Starkregen und Hochwasser nicht (unkontrolliert) überflutet wird, plant die GmbH die Herstellung einer ca. 140 m langen Flut- bzw. Retentionsmulde über dem verdolten Raunsgraben entlang der Südseite des geplanten Baugebietes. Die Mulde ist in der Lage, Hochwässer bis zu einem HQExtrem-Ereignis und Starkregen abzuleiten. Die Mulde wird über ein neues Einlaufbauwerk in den Raunsgraben entwässert.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls abzuklären, ob für die Herstellung der Flutmulde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Das Landratsamt Ludwigsburg kam im Rahmen dieser Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben kann daher eine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen verbunden, die jedoch nicht erheblich sind. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in der wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Ludwigsburg, den 11.02.2026  
-Fachbereich Umwelt-